



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 14

Memmingen, vom 09. Juni 2000

42. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
06.06.2000	Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2000	82
06.06.2000	Haushaltssatzung für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2000	84
07.06.2000	Hinweis zur öffentlichen Auflegung des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2000	86
07.06.2000	Bekanntmachungshinweis Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringener Gruppe	86

Der Stadtrat hat am 09. März 2000 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Haushaltssatzung
der Stadt Memmingen
für das Haushaltsjahr 2 0 0 0

Vom 06. Juni 2000

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung vom Schwaben vom 25. Mai 2000 Gz. 230-1512.2/14 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **155.817.300,00 DM**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **42.121.500,00 DM**

und insgesamt

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **197.938.800,00 DM** ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Klinikums für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt

nach dem Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit je **107.507.000,00 DM**

und nach dem Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **5.798.224,00 DM** ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.800.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Klinikums sind nicht vorgesehen.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes wird auf 680.000,00 DM festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 7.950.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Klinikums werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 250 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 330 v.H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | 330 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000,00 DM festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums wird auf 5.000.000,00 DM festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 3.000.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Memmingen, 06. Juni 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 09. März 2000 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

Haushaltssatzung
für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2000

Vom 06. Juni 2000

Aufgrund Art. 29 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 1996 (GVBI S. 126, BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBI S. 532) erlässt die Stadt Memmingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2000 werden wie folgt festgesetzt; sie schließen

bei der Unterhospitalstiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.001.370,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	770.600,00 DM

bei der Großspendpflege

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	76.500,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	35.910,00 DM

bei der Dreikönigskapellenstiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	845.110,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	275.850,00 DM

bei der Lorenz Steffel'schen Wohlt. Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	136.300,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	91.970,00 DM

bei der Friedrich und Sofie Haußmann'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	28.230,00 DM

bei der Sigmund und Marie Honacker'schen Stiftung

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.700,00 DM

bei der Dr. Müller-Jürgens Stiftung

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit

12.000,00 DM

bei der Karl und Theodora Finckh'schen Wohlt. Stiftung**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

10.200,00 DM**bei den Vereinigten Stipendienstiftungen****im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.800,00 DM**bei der Vöhlin'schen Stiftung****im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

10.600,00 DM**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.330,00 DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Memmingen, 06. Juni 2000

STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger

Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachungen wird hiermit veröffentlicht:

Hinweis
zur öffentlichen Auflegung
des Haushaltsplanes der Stadt Memmingen und
der Haushaltspläne der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2000

Vom 07. Juni 2000

Der Haushaltsplan der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2000 und die Haushaltspläne für die von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2000 liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom 12. bis einschließlich 21. Juni 2000 bei der Stadt Memmingen -Stadtkämmerei-, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 114, während der Dienststunden öffentlich auf.

Memmingen, 07. Juni 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis
Vierte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe

Die Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe vom 4. Mai 2000 ist im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 10/2000, Seite 81 bekannt gemacht.

Memmingen, 07. Juni 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister